

Zusatzversorgungskasse

Verwaltungsgebäude
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Postanschrift
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/4 00 03-0
Telefax: 06 81/4 00 03 20
Internet: www.rzv Saar.de
E-Mail: info@rzv Saar.de



Informationen 2/2007

Saarbrücken, 14. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) und der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Mit Urteil vom 12.02.2007 (Az.: 11 K 307/06) hat das niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass Umlagezahlungen an die VBL nicht als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn der Beschäftigten anzusehen seien, so dass die vorgelagerte Besteuerung von Umlagezahlungen rechtswidrig sei. Ein steuerrechtlich relevanter Zufluss gem. § 19 EStG wäre beim Arbeitnehmer nicht gegeben. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 ist der Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG mit Wirkung vom 14.12.2006 geändert worden. Danach gehören nun explizit auch laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zu den Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit. Die Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungskasse sind somit als „Arbeitslohn“ anzusehen.

Das Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) sieht ab 01.01.2008 die schrittweise Überführung der in der Zusatzversorgung zu entrichtenden Umlagen in die nachgelagerte Besteuerung vor. Diese Neuerung wurde durch die Einführung des § 3 Nr. 56 EStG umgesetzt.

Bis 31.12.2007 sind Umlagen des Arbeitgebers bis max. 1.073,76 € (§ 16 Abs. 2 ATV i.V.m. § 40b EStG) pauschal durch den Arbeitgeber mit 20 % zu versteuern. Darüber hinaus gehende Umlagen des Arbeitgebers sind dem Steuerbrutto des Arbeitnehmers zuzuschlagen und somit von diesem individuell zu versteuern.

Durch § 3 Nr. 56 EStG werden Umlagezahlungen nunmehr teilweise steuerfrei:

Die neu eingeführte Vorschrift des § 3 Nr. 56 EStG bewirkt, dass vor Anwendung der Pauschalbesteuerung Umlagezahlungen bis zu 1 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei sind. Ab 01.01.2014 erhöht sich der Höchstsatz auf 2 %, ab 01.01.2020 auf 3 % und ab 01.01.2025 auf 4 % der BBG.

Bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 63.600,00 € im Jahr 2008 sind Umlagezahlungen danach grundsätzlich zunächst bis zu einer Höhe von jährlich 636,00 € (= 53,00 € monatlich) steuerfrei.

Bei den in § 3 Nr. 56 EStG genannten Höchstbeträgen handelt es sich jeweils um Jahresbeträge, die sich auf das konkrete Arbeitsverhältnis beziehen.

Dem Arbeitgeber ist es dabei freigestellt, ob er die monatlichen Umlagezahlungen so lange steuerfrei stellt, bis der jährliche Freibetrag vollständig aufgezehrt ist (Aufzehrmodell), oder - wie in den folgenden Beispielen dargestellt - den steuerfreien Betrag in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt (Verteilmodell).

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres besteht oder nicht für das ganze Jahr Umlage gezahlt wird, ist demnach keine anteilige Kürzung der Höchstbeträge vorzunehmen. Außerdem können die Höchstbeträge, auch wenn sie in einem im laufenden Jahr beendeten Arbeitsverhältnis schon ausgeschöpft wurden, in einem neuen Arbeitsverhältnis erneut in Anspruch genommen werden.

Dies gilt allerdings nicht in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge und des Betriebsüberganges nach § 613a BGB.

Beispiel 1: zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt	12.000 €	
Arbeitgeberanteil an der Umlage (6,75 % / 6,09 %* von mtl. 2.500 €)	67,50 €	60,90 €
Abzüglich steuerfreier Anteil der Umlage	53,00 €	53,00 €
Steuerpflichtiger Anteil der Umlage	14,50 €	7,90 €

* § 16 Abs. 1 Satz 4 ATV (gilt für Arbeitgeber, für die der TV-L u. der ÄTV vom 12.10.2006 gilt)

Somit sind monatlich 14,50 € / 7,90 € vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern. Da die Pauschalbesteuerungsgrenze von 89,48 € nicht überschritten wird, verbleibt kein vom Beschäftigten individuell zu versteuernder Anteil.

Beispiel 2: zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt	30.000 €	
Arbeitgeberanteil an der Umlage (6,75 % / 6,09 %* von mtl. 2.500 €)	168,75 €	152,25 €
Abzüglich steuerfreier Anteil der Umlage	53,00 €	53,00 €
Steuerpflichtiger Anteil der Umlage	115,75 €	99,25 €

* § 16 Abs. 1 Satz 4 ATV (gilt für Arbeitgeber, für die der TV-L u. der ÄTV vom 12.10.2006 gilt)

Somit sind monatlich 89,48 € (Pauschalbesteuerungsgrenze) vom Arbeitgeber pauschal und 26,27 € / 9,77 € (115,75 € bzw. 99,25 € abzüglich 89,48 €) vom Beschäftigten individuell zu versteuern.

Im Gegenzug unterliegt der Anteil der Betriebsrente, der auf steuerfreien Teilen der Umlagezahlungen beruht, später der vollen nachgelagerten Besteuerung, während es für den aus versteuerten Umlagezahlungen resultierenden Anteil der Betriebsrente bei der sogenannten Ertragsanteilsbesteuerung verbleibt.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der steuerfreien Umlage:

Der Bundestag hat am 08.11.2007 das Gesetz zur Änderung des IV. Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze beschlossen, mit dem die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert wurde und die nach § 3 Nr. 56 EStG ab dem 01. Januar 2008 steuerfreien Umlagezahlungen der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden.

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV sowie die Einführung einer neuen Ziffer 4a unterliegen steuerfreie und pauschalversteuerte Umlagezahlungen bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100,00 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag und darüber hinaus in vollem Umfang der Beitragspflicht.

Änderung des Meldewesens:

Die teilweise Steuerfreistellung der Umlagezahlungen ab 01.01.2008 erfordert eine Anpassung des Meldewesens. Daher wurden die „Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)“ entsprechend geändert.

Neben redaktionellen Änderungen wurde insbesondere die Anlage 4 zur DATÜV-ZVE überarbeitet (Anlage). Das dem steuerfreien Teil der Umlage entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist mit dem Steuermerkmal 01 (§ 3 Nr. 56 bzw. Nr. 63 EStG - Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Vollbesteuerung der Rente) zu melden. Das dem zu versteuernden Teil der Umlage entsprechende Entgelt ist weiterhin mit dem Steuermerkmal 10 (pauschal/individuell versteuerte Umlage) zu verschlüsseln. Im umlagefinanzierten System ist künftig eine Kombination der Versicherungsmerkmale 10, 17, 22, 23, 24, 47 und 48 mit dem Steuermerkmal 01 möglich.

Meldebeispiel 1:		Jahresentgelt 12.000 € (7,5 % Umlage sind 900 €)	
	<i>EZ VM ST</i>		
01.01.2008-31.12.2008	01 10 01	8.480 €	Entgelt entspricht 636 € steuerfreiem AG-Anteil an Umlage
01.01.2008-31.12.2008	01 10 10	3.520 €	Entgelt entspricht 264 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils

Meldebeispiel 2:		Jahresentgelt 30.000 € (7,5 % Umlage sind 2.250 €)	
	<i>EZ VM ST</i>		
01.01.2008-31.12.2008	01 10 01	8.480 €	Entgelt entspricht 636 € steuerfreiem AG-Anteil an Umlage
01.01.2008-31.12.2008	01 10 10	21.520 €	Entgelt entspricht 1.614 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils

Auswirkung des § 3 Nr. 63 EStG auf § 3 Nr. 56 EStG:

Nach der durch das JStG 2007 eingeführten Vorschrift des § 3 Nr. 56 EStG sind künftig Umlagezahlungen des Arbeitgebers steuerfrei, soweit diese 1 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Dieser Betrag ist jedoch um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 EStG steuerfreien Beiträge zu mindern. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll also die Steuerfreiheit für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung der Steuerfreiheit für Beiträge bzw. Umlagen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten (umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung **vorgehen**. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen um rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge handelt oder ob diese durch Entgeltumwandlung erbracht werden.

Dies bedeutet, dass der Höchstbetrag des § 3 Nr. 56 EStG (636,00 € in 2008) gemindert wird, wenn Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen werden.

Beispiel 1: zv-pflichtiges Jahresentgelt 12.000 €, Entgeltumwandlung mtl. 50 €

Arbeitgeberanteil an der Umlage (6,75 % / 6,09 %* von mtl. 1.000 €)	67,50 €	60,90 €
Abzüglich steuerfreier Anteil der Umlage	53,00 €	53,00 €
Monatsbeitrag zur Entgeltumwandlung (steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG)	50,00 €	50,00 €

* § 16 Abs. 1 Satz 4 ATV (gilt für Arbeitgeber, für die der TV-L und der ÄTV vom 12.10.2006 gilt)

Die Anrechnungsregelung des § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG führt dazu, dass von der Umlage monatlich nur noch 3,00 € steuerfrei bleiben. 64,50 € / 57,90 € sind vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern.

ZVK-Jahresmeldung: Jahresentgelt 12000 € (7,5 % Umlage sind 900 €), Entgeltumwandlung mtl. 50 €			
01.01.2008-31.12.2008	<i>EZ VM ST</i> 01 10 01	480 €	Entgelt entspricht 36 € steuerfreiem AG-Anteil an der Umlage
01.01.2008-31.12.2008	<i>EZ VM ST</i> 01 10 10	11.520 €	Entgelt entspricht 864 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils

Beispiel 2: zv-pflichtiges Jahresentgelt 12.000 €, Entgeltumwandlung mtl. 100 €

Arbeitgeberanteil an der Umlage (6,75 % / 6,09 %* von monatlich 1.000 €)	67,50 €	60,90 €
Abzüglich steuerfreier Anteil der Umlage	53,00 €	53,00 €
Monatsbeitrag zur Entgeltumwandlung (steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG)	100,00 €	100,00 €

* § 16 Abs. 1 Satz 4 ATV (gilt für Arbeitgeber, für die der TV-L und der ÄTV vom 12.10.2006 gilt)

Nach der Anrechnungsregelung des § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG verbleibt kein steuerfreier Anteil der Umlage. Der Arbeitgeber hat den Gesamtbetrag der Umlage in Höhe von 67,50 € / 60,90 € pauschal zu versteuern.

Somit sind im Rahmen der Jahresmeldung folgende Daten zu melden:

ZVK-Jahresmeldung: Jahresentgelt 12.000 € (7,5 % Umlage sind 900 €), Entgeltumwandlung mtl. 100 €			
01.01.2008-31.12.2008	<i>EZ VM ST</i> 01 10 10	12.000 €	Entgelt entspricht 900 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils

**Bitte geben Sie diese Informationen umgehend an Ihre Personalstelle weiter und unterrichten Sie die Beschäftigten in geeigneter Weise.
Vielen Dank!**

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Sieger
Direktor